



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 07/2025

Dezernat 1

Köln, den 06.06.2025

INHALT

ORDNUNG über die Eignungsfeststellung für alle grundständigen Studiengänge der Deutschen Sporthochschule Köln vom 06.06.2025

hier: Änderung § 10 und § 14

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das
Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Sport und
die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge zur Erlangung des akademischen
Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) sowie des § 45 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NW. S. 182) und des § 4 Ziff. 2 der Prüfungsordnung für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 04.11.2014 sowie des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 der Fachprüfungsordnung für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 04.11.2014 hat die Deutsche Sporthochschule Köln die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Sport und die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.) erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck, Form
- § 2 Gegenstand, Prüfende
- § 3 Personenstand
- § 4 Überprüfungstermin, Meldefristen
- § 5 Zulassung
- § 6 Wiederholung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bescheinigung

II. Praktische Sporteignungsprüfung

- § 9 Leistungsanforderungen der Sporteignungsprüfung
- § 10 Bestehen der Sporteignungsprüfung

III. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- § 11 Studienort- und Studiengangwechsel
- § 12 Bewerber*innen mit einem Grad einer Behinderung
- § 13 Datenschutz
- § 14 Inkrafttreten, Rügausschluss

Anlage zu § 9 Leistungsanforderungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Form

- (1) Für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport sowie für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder in der beruflichen Bildung gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW qualifiziert ist und den Nachweis über die besondere Eignung für das Sportstudium vorlegen kann. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer sportpraktischen Prüfung (Eignungsfeststellung/Sporteignungsprüfung) erbracht. Sie dient der Feststellung einer sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis der Eignung ist Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport sowie für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge an der Deutschen Sporthochschule Köln. Er muss vor Ablauf der Bewerbungsfrist des Zulassungsantrags nachgewiesen werden. Eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2

Gegenstand, Prüfende

- (1) Die Sporteignungsprüfung an der Deutschen Sporthochschule Köln ist in den Bereichen Leichtathletik, Turnen, Schwimmen, Sportspiele und in einem Ausdauertest abzulegen.
- (2) Die erforderlichen Feststellungen werden von der Rektorin bzw. vom Rektor beauftragten Prüfer*innen getroffen. Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in der Regel durch eine prüfende Person.
- (3) Die Prüfer*innen können durch Helfer*innen unterstützt werden.

§ 3

Personenstand

- (1) Zur Teilnahme an der Sporteignungsprüfung an der Deutschen Sporthochschule Köln ist das Personenstandsmerkmal Geschlecht (männlich/weiblich/divers) anzugeben.
- (2) Personen, die im Melderegister das Geschlecht divers führen oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet haben, können an einem Verfahren teilnehmen, bei dem folgende Personen zu beteiligen sind: Prorektor*in für Diversität oder eine andere vom Rektorat beauftragte Person, Prüfer*innen in den fünf Prüfungssportarten der Sporteignungsprüfung, beauftragte Person des Rektorats für die sportpraktische Eignungsfeststellung.
Nähere Einzelheiten des Verfahrens regelt das Rektorat.

§ 4

Überprüfungstermin, Meldefristen

- (1) Die Termine für die Sparteignungsprüfung legt die Rektorin bzw. der Rektor fest. Der Prüfungstermin und der letzte Tag der Bewerbungsfrist (Bewerbungsschluss) werden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Deutschen Sporthochschule Köln bekannt gemacht.
- (2) Anmeldungen können nur im Zeitraum der Onlineanmeldung auf der Homepage der Deutschen Sporthochschule Köln vorgenommen werden. Die Anmeldung wird nur dann berücksichtigt, wenn fristgerecht ein Passbild, ein ärztliches Attest über die Sporttauglichkeit und bei Minderjährigen die Generaleinwilligung der Erziehungsberechtigten hochgeladen sowie die Gebühr entrichtet wurden.
- (3) Die Sparteignungsprüfung wird grundsätzlich nur am Prüfungstermin durchgeführt. Dies gilt nicht für Personen nach § 3 Abs. 2.

§ 5

Zulassung

- (1) Zur Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Qualifikation für das Studium besitzt (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder berufliche Qualifizierung) oder die Jahrgangsstufe 11 bzw. 12 der Schule besucht,
 2. ein ärztliches Attest vorlegt, das die Sporttauglichkeit bescheinigt und bestätigt, dass ärztlicherseits keine Bedenken bestehen, sich allen körperlichen Anforderungen der Sparteignungsprüfung zu unterziehen (das Attest muss aktuell für den jeweiligen Termin der Sparteignung ausgestellt sein), und
 3. eine Anmeldegebühr von 60,00 € auf das Konto der Deutschen Sporthochschule Köln überwiesen hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die Ablehnung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (3) Bei der Anmeldung am Tag der Sparteignungsprüfung, ist der Personalausweis bzw. ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Werden diese Unterlagen nicht bis zum Beginn der Überprüfungen vorgelegt, gilt die Sparteignungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Gebühr von 60,00 € kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erstattet werden.

§ 6 **Wiederholung**

- (1) Die nicht bestandene Sporteignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine neue, vollständige Bewerbung ist erforderlich. Bei der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.
- (2) Bleibt jemand der Sporteignungsprüfung fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Sporteignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 7 **Niederschrift**

- (1) Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen ist:
 1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 2. die Namen der prüfenden Personen,
 3. die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
 4. besondere Vorkommnisse.Die Niederschrift ist von den prüfenden Personen zu unterzeichnen.
- (2) Die einzelnen Bewertungen und die Ergebnisse werden in die Prüfkarte der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers eingetragen.

§ 8 **Bescheinigung**

- (1) Über die bestandene Sporteignungsprüfung wird ein Nachweis ausgehändigt, in dem die Deutsche Sporthochschule Köln bestätigt, dass die besondere studiengangsbezogene Eignung nach dieser Ordnung nachgewiesen worden ist.
- (2) Der Nachweis der Eignung wird unter dem Datum der Sporteignungsprüfung ausgefertigt. Er muss bei der Bewerbung für einen Studienplatz im jeweiligen Studiengang an der Deutschen Sporthochschule Köln nachgewiesen werden. Er behält seine Gültigkeit für die Dauer von drei Jahren ab dem auf den Eignungstest folgenden Semester. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich entsprechend der Vorgaben von § 19 Vergabeverordnung NRW bis zu zwei Jahren, höchstens um den Zeitraum des jeweiligen Dienstes.
- (3) Bewerber*innen, die zur Sporteignungsprüfung angetreten sind, aber die geforderten Leistungen nicht erbracht haben, erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Sporteignungsprüfung.

II. Praktische Sporteignungsprüfung

§ 9

Leistungsanforderungen der Sporteignungsprüfung

- (1) Die Sporteignungsprüfung an der Deutschen Sporthochschule Köln wird in den Sportarten
- Leichtathletik mit den drei Einzelleistungen
 1. 100-m-Lauf
 2. Hochsprung
 3. Kugelstoßen
 - Turnen mit den vier Einzelleistungen
 1. Sprung
 2. Boden
 3. Reck
 4. Überprüfung der turnerischen Kraftfähigkeit (Schaukeln im Beugehang bzw. Klimmzüge)
 - Schwimmen mit den drei Einzelleistungen
 1. 20-m-Streckentauchen
 2. 50-m-Bewegungs demonstration
 3. 100-m-Zeitschwimmen
 - in einem der Mannschaftsspiele Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball mit den vier Einzelleistungen
 1. spielgerechte Anwendung der angriffstechnischen Grundfertigkeiten
 2. spielgerechte Anwendung der abwehrtechnischen Grundfertigkeiten
 3. situationsgerechtes Verhalten im Angriff
 4. situationsgerechtes Verhalten in der Abwehr
 - sowie in einem der Rückschlagspiele Badminton, Tennis, Tischtennis mit den vier Einzelleistungen
 1. spielgerechte Anwendung der Grundtechniken
 2. situationsgerechtes Verhalten im Angriff
 3. situationsgerechtes Verhalten in der Abwehr
 4. regelgerechtes Spielverhalten
 - Ausdauer
Überprüfung der Ausdauerleistungsfähigkeit (2.000 bzw. 3.000-m-Lauf) durchgeführt.
- (2) Die Leistungsanforderungen sind in der Anlage zusammengestellt; die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, finden die internationalen Regeln der jeweiligen Sportart Anwendung. Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen; sie sind abgestellt auf die Durchführung der praktischen Sporteignungsprüfung an einem Tag.

§ 10

Bestehen der Sporteignungsprüfung

- (1) Bei der Sporteignungsprüfung wird bei jeder Einzelleistung nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.
- (2) Die Sporteignungsprüfung ist bestanden, wenn
 1. der*die Teilnehmer*in in 17 der 19 Einzelleistungen die Leistungsanforderungen erfüllt hat und
 2. in den unter § 9 Abs. 1 aufgeführten Sportarten jeweils höchstens eine Einzelleistung nicht erfüllt wurde und
 3. die Ausdauerleistung (2.000- bzw. 3.000-m-Lauf) in der vorgegebenen Zeit erbracht wurde.

Für Teilnehmer*innen, welche den Nachweis über die besondere Eignung für ein Sportstudium ausschließlich für den Zugang zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben wollen, gilt Abs. 2 Ziffer 2 nicht. Die Ausdauerleistung muss in der vorgegebenen Zeit erbracht werden.
- (3) Sobald die Leistungsanforderungen nach § 10 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können, gilt die Sporteignungsprüfung als nicht bestanden und die Person darf an der weiteren Prüfung bzw. am Ausdauerlauf nicht mehr teilnehmen.
- (4) Spitzensportler*innen dürfen auch nach einem dritten Defizit an den nachfolgenden Prüfungen teilnehmen. Sie müssen jedoch unverzüglich einen Antrag auf Nachprüfung stellen. Über diesen Antrag wird unter Beteiligung der oder des Beauftragten für Spitzensport entschieden. Im Rahmen der Nachprüfung wird festgestellt, ob ein vorher festgelegtes Defizit nicht mehr besteht und somit die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind. Bei einem vierten Defizit dürfen auch Spitzensportler*innen nicht mehr an den weiteren Prüfungen teilnehmen
- (5) Als Spitzensportler*in gemäß Absatz 4 gilt, wer zum Zeitpunkt der Prüfung einem Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamsportkader oder Nachwuchskader oder vergleichbaren Förderstrukturen eines nationalen Spitzensportverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehört. Dieses ist von dem*der Teilnehmer*in mit der Anmeldung nachzuweisen.

III. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 11

Studienort- und Studiengangwechsel

- (1) Bei Studienort- und Studiengangwechsel ist die besondere studiengangsbezogene Eignung durch einen gültigen Eignungsnachweis für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport und die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge nachzuweisen. Bereits an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschriebene Studierende müssen bei einem Studiengangwechsel den Nachweis nicht erneut führen.
- (2) Für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge werden Nachweise über die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung im Studiengang Sport, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt, soweit sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.
- (3) Bewerber*innen für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport bzw. die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, die eine Qualifikation durch Studien- und Prüfungsleistungen in einem entsprechenden Studiengang Sport/Sportwissenschaft (Bachelor-, Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang) oder das Diplom-Trainer-Studium (DTS) an der Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes nachweisen, können auf Antrag von der Sporteignungsprüfung befreit werden, wenn
 - das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Sportwissenschaft oder
 - das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung eines Studienganges Sport/ Sportwissenschaft an einer deutschen oder ausländischen Universität mit den Sportarten Mannschaftsspiel, Rückschlagspiel, Leichtathletik, Schwimmen und Turnen oder
 - das Zeugnis über den Abschluss der fachpraktischen Prüfungen (acht Sportarten) in einem Lehramtsstudiengang Sport oder Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport oder
 - Nachweise über das erfolgreiche Studium in allen fünf Sportarten der Eignungsfeststellung oder
 - Nachweise über das erfolgreiche Studium in den Sportarten des Grundstudiums des Diplomstudienganges Sportwissenschaft der Deutschen Sporthochschule Kölnvorgelegt werden.
- (4) Kann der Nachweis bei Bewerber*innen für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport nicht geführt werden, wird auf Antrag vom Nachweis der besonderen Eignung befreit, wer
 - das Zwischenprüfungszeugnis in einem Studiengang Sport oder
 - eine Bescheinigung über die Feststellung der besonderen Eignung für die Lehramts- oder Bachelorstudiengänge Sport, die von einer Universität des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden ist – soweit sie den Anforderungen dieser Ordnung entspricht, oder

- den Nachweis über die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung im Studiengang Sport, die an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden ist und die den Anforderungen dieser Ordnung entspricht, vorlegen kann.
- (5) Alle Anträge, die zur Anerkennung von der Sporteignungsprüfung führen, können bis zum 15. März bzw. 15. September auf dem von der Hochschule herausgegebenen Bewerbungsformular gestellt werden. Wird ein Antrag abgelehnt, ist die Teilnahme an der Sporteignungsprüfung nur möglich, wenn der Antrag vor Bewerbungsschluss (§ 3) eingegangen ist.

§ 12

Bewerber*innen mit einem Grad einer Behinderung

- (1) Für Bewerber*innen, denen von der zuständigen Behörde ein Grad einer Behinderung (GdB) anerkannt wurde, gilt das normale Bewerbungsverfahren; zusätzlich muss bei der Bewerbung der vorgenannte Nachweis über die Behinderung nachgewiesen werden.
- (2) Bewerber*innen für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport bzw. für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.) mit einem GdB, die aufgrund ihrer Behinderung die Sporteignungsprüfung nicht bestanden haben, können gemäß § 4 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport bzw. gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge eingeschrieben werden, wenn in einem besonderen Verfahren unter Beteiligung der Behindertenbeauftragten und den Prüfer*innen in den fünf Prüfungssportarten der Sporteignungsprüfung die studiengangbezogene besondere Eignung festgestellt worden ist.

Nähere Einzelheiten des Verfahrens regelt das Rektorat.

§ 13

Datenschutz

- (1) Der Schutz personenbezogener Daten ist gemäß § 4 des DSG NRW sowie den sonstigen einschlägigen Regelungen des DSG NRW in der jeweils gültigen Fassung zu gewährleisten.
- (2) Die im Rahmen des Eignungstestes zu verarbeitenden Daten zu Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geschlecht, etwaige Behinderung oder Spitzensportlereigenschaft sowie den Informationen im ärztlichen Attest und die Übersendung eines Passbildes sind zum Zwecke der zweifelsfreien Identifizierbarkeit während des Eignungstests und Kontaktaufnahme der Teilnehmer*in sowie zur Anwendung der besonderen Regeln im Rahmen des Eignungstestes gemäß § 9 Abs. 4 und § 11 der Eignungsordnung erforderlich.

- (3) Die im Rahmen des Eignungstests gespeicherten Daten werden spätestens vier Jahre nach ihrer Erhebung gelöscht.

§ 14

Inkrafttreten, Rügeausschluss

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung über die Eignungsfeststellung für alle grundständigen Studiengänge der Deutschen Sporthochschule Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 2024 (Amtl. Mitteilung 05/2024) außer Kraft.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
- a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 05. Juni 2025.

Köln, den 06. Juni 2025

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Ansgar Thiel

ANLAGE zu § 9
ORDNUNG über die Eignungsfeststellung für alle grundständigen Studiengänge
der Deutschen Sporthochschule Köln

Für Personen, denen im Melderegister das Geschlecht divers zugewiesen wurde, wird auf § 3 Abs. 2. verwiesen.

1. LEICHTATHLETIK

Disziplinen (Zahl der Versuche)	Disziplin	Leistungsminimum	
		Frauen	Männer
1.1 Sprint (1)	100 m	15,5 Sek.	13,4 Sek.
1.2 Sprung (3)	Hochsprung	1,20 m	1,40 m
1.3 Wurf/Stoß (3)	Kugelstoßen	4 kg 6,35 m	6 kg 7,60 m

2. TURNEN

Bereiche / Geräte (Zahl der Versuche)	Prüfungsübung (...am Boden und Reck als fließende Bewegungsver- bindung gezeigt)	Technische Ausführungskriterien = Leistungsminimum
2.1 Sprung (2)	Sprunghocke (Pferd im Seitverhalten) Höhe des Pferds: Frauen: 1,20 m Männer: 1,25 m Brettanstand: mind. 1,10 m	• Beidbeiniger Absprung • 1. Flugphase: Anhocken der Beine bereits möglich • Zeitgleiche Stützaufnahme und Prellabdruck von den Händen bei symmetrischer Hockposition • 2. Flugphase mit Auflösung der Hockposition und kontrollierte Landung auf beiden Füßen • Eine Pferdberührung ist ausschließlich mit den Händen erlaubt

Bereiche / Geräte (Zahl der Versuche)	Prüfungsübung (...am Boden und Reck fließende Bewegungsverbinding gezeigt) Technische Ausführungskriterien = Leistungsminimum
2.2 Boden (2)	• Rolle vorwärts • Strecksprung mit 1/2 Drehung • Rolle rückwärts durch den Hockstütz oder Handstand • Handstand (danach: Abrollen oder Rückspreizen erlaubt) • Rad • Rolle vorwärts: Bewegungsansatz mit geschlossenen Füßen • Rolle rückwärts: kontrollierte Rollbewegung, symmetrisches Stützen mit Streckung der Arme, deutliches Freiwerden des Kopfes und der Schulter vom Boden <u>nicht erlaubt:</u> Ausweichen über den seitlichen Nacken, Bodenberührung der Ellbogen und Knie • Handstand: gestreckte Hüft- und Schulterwinkel in der Senkrechten <u>nicht erlaubt:</u> Korrekturen der Handstützposition • Rad: Das Rad wird durch eine senkrechte Ebene geturnt, gestreckte Hüft- und Schulterwinkel in der Senkrechten <u>nicht erlaubt:</u> Ein Verlassen der Matte in seitliche Richtung, beidbeinige Landung

Bereiche / Geräte (Zahl der Versuche)	Prüfungsübung (...am Boden und Reck fließende Bewegungs- verbindung gezeigt)	Technische Ausführungskriterien = Leistungsminimum
2.3 Reck (2)	• Aufschwung oder Aufzug • Rückschwung in den freien Stütz • Umschwung vorlings rückwärts • Unterschwingung (A) aus dem Stütz oder (B) aus dem Stand	• Aufschwung oder Aufzug: Endet in deutlicher Stützposition • Umschwung vorlings rückwärts: Gestrecktes Hüft- und Kniegelenk ($\geq 90^\circ$) <u>nicht erlaubt:</u> Unterbrechung der Rotationsbewegung bis in den Stütz (gilt für: Aufschwung/Aufzug sowie Umschwung vorlings rückwärts) • Unterschwingung (A): Fließender Übergang aus dem Umschwung vorlings rückwärts über den flüchtigen Stütz in den Unterschwingung • Unterschwingung (B): kontrollierter Stütz nach dem Umschwung, Niedersprung (ohne Griff lösen vom Reck), Unterschwingung aus dem Stand mit oder ohne Schwingbeineinsatz • Für (A) und (B) gilt: Körperschwerpunkt im Bewegungsansatz in Stangennähe, kontrollierte Einleitung der Flugphase durch Streckung im Schulter- und Hüftgelenk, kontrollierte Landung

Bereiche / Geräte (Zahl der Versuche)	Prüfungsübung (...am Boden und Reck fließende Bewegungsverbinding gezeigt)	Technische Ausführungskriterien = Leistungsminimum
2.4a Frauen: Schaukeln im Beugehang (2) (kopfhohe Ringe und 40 cm hoher Kasten im Abstand von 2,50 m vom Aufhängepunkt)	• Aus dem Stand auf dem Kasten, Ringe fassen und Sprung in den Beugehang gehockt • 3x Vor- und Rückschaukeln • Landung auf dem Kasten	• Absprung aus der hinteren Hälfte des Kastens • Mit dem Absprung befindet sich das Kinn in Höhe der Ringe. • deutliche Winkel im Ellbogen-, Hüft- und Kniegelenk ($\leq 90^\circ$), Lediglich die Hände haben Kontakt zu den Ringen • die Landung erfolgt in den Stand auf dem Kasten <u>nicht erlaubt:</u> Boden- oder Kastenberührungen während des Schaukelns sowie ein Nachvornefallen bei der Landung, das zum Verlassen des Kastens führt
2.4b Männer: Klimmzüge (2) (Reck, sprunghoch)	Fünf (5) Klimmzüge	• Ristgriff oder Kammgriff erlaubt • Ausgangsposition ist vor jedem Klimmzug der ruhige und gestreckte Hang (gestrecktes Schulter- und Ellbogengelenk) • Das Kinn wird deutlich über Reckstangenhöhe gezogen <u>nicht erlaubt:</u> jegliche Art von Schwungunterstützung

3. SCHWIMMEN

Disziplin (Zahl der Versuche)	Ausführungsempfehlung = Leistungsminimum
3.1 20–m-Streckentauchen (2)	- Startsprung vom Startblock oder Abstoßen von der Beckenwand - Tauchen deutlich unterhalb der Wasseroberfläche - am Ende der Tauchstrecke einen Tauchring in ca. 2 m Tiefe dicht übertauchen Empfehlung: - ruhig ablaufende Arm- und Beinbewegungen - vor dem Tauchgang höchstens 2- bis 3-mal ruhige Normalatmung - Hyperventilation ist nicht gestattet Nicht akzeptiert wird - Schwimmen ohne Atmung dicht an/unterhalb der Wasseroberfläche
3.2 Bewegungs demonstration (2) 25-m-Kraulschwimmen	- Wechselzug der Arme und Wechselschlag der Beine bei flacher und gestreckter Position des Körpers an der Wasseroberfläche - Schwimmen mit Gesicht im Wasser, regelmäßige, rhythmische Atmung, Einatmung im 2er- oder 3er Rhythmus seitlich zum passenden Zeitpunkt der Armbewegung Nicht akzeptiert werden z. B.: - Stoß-/Tretbewegungen der Beine (ähnliche der Brustschwimm-Beinbewegung) - keine oder unregelmäßige Atmung - Frontalatmung (d.h. Kopf nach vorn zur Einatmung angehoben) - längere Teilstrecken ohne Atmung
25-m-Brustschwimmen	- Spiegelsymmetrischer Verlauf von Arm- und Beinbewegung - Dorsalflexion (Rückwärtsbeugung) im Fußgelenk während der Antriebsphase der Beinbewegung gemäß internationalem Regelwerk - flache, gestreckte Körperlage nach jedem Zyklus dem Armzug zugeordnete rhythmische Atmung frontal Nicht akzeptiert werden z. B.: - Asymmetrien der Beine (umgangssprachlich „Schere“) - Plantarflexion im Fußgelenk während der Schwunggrätsche (sogen. „Spitzfuß“ oder „Ballettfuß“)

	- Schulter- oder Hüftquerachse nicht parallel zur Wasseroberfläche - deutliche Disharmonie in der Koordination von Arm- und Beinbewegung		
3.3 100-m-Zeitschwimmen (1) Brust- oder Kraulschwimmen Schwimmtechniken dürfen nicht gewechselt werden!	Zeitlimit:	Frauen	Männer
	Brustschwimmen Kraulschwimmen	2:00,0 Min 1:48,0 Min	1:50,0 Min 1:40,0 Min

4. MANNSCHAFTSSPIELE

Die Bewerber*innen können aus fünf Mannschaftsspielen dasjenige auswählen, das sie am besten beherrschen und in dem sie die beste Leistung zeigen können.

In den Mannschaftsspielen wird grundsätzlich nach den internationalen Regeln gespielt, allerdings werden diese Regeln entsprechend an die Größe der Plätze und Hallen sowie an die jeweilige Anzahl der Prüflinge angepasst; die Anpassungen werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

Als Beurteilungskriterien für die Mannschaftsspiele gelten grundsätzlich:

- spielgerechte Anwendung der angriffstechnischen Grundfertigkeiten
- spielgerechte Anwendung der abwehrtechnischen Grundfertigkeiten
- situationsgerechtes Verhalten im Angriff
- situationsgerechtes Verhalten in der Abwehr

Darüber hinaus sind in jedem Mannschaftsspiel die Prüfungs- und Beobachtungsinhalte detailliert aufgeführt.

Die Überprüfung im Mannschaftsspiel ist bestanden, wenn alle Prüfungs- / Beobachtungsinhalte erfolgreich ausgeführt wurden. Jeder Prüfungs- / Beobachtungsinhalt kann zu einem Defizit führen.

4.1 Basketball

Prüfungs- und Beobachtungsinhalte:

- Korbleger mit der starken und mit der schwachen Hand:
 - Korbleger aus dem Dribbeln ohne Schrittfehler mit normaler Koordination. Von der rechten Seite: rechte Hand dribbelt, Schrittfolge nach dem letzten Dribbling neben dem linken Fuß: rechts – links (Absprung), Ball in beide Hände, mit der rechten Hand Werfen. Von der linken Seite: linke Hand dribbelt, Schrittfolge nach dem letzten Dribbling neben dem rechten Fuß: links – rechts (Absprung), Ball in beide Hände, mit der linken Hand Werfen.
 - Korbleger nach Pass oder mehrmaligen Pass-und-Rückpass.
 - Sprungwurf oder Positionswurf.
- Spiel 5 gegen 5 Abwehr:
 - Mann-Mann-Verteidigung: Grundstellung zwischen Gegner und Korb, Front zum Gegner, Rücken zum Korb; Mitlaufen bei Gegnerbewegungen; Helfen/Übernehmen, wenn benachbarte Spieler überspielt werden; zum Rebound gehen; Umschalten auf Angriff.
- Spiel 5 gegen 5 Angriff:
 - Schnellangriff initiieren und mitlaufen, sich anspielbar verhalten; Außen- und Brettpositionen einnehmen; Schneidebewegungen zum Korb machen und wieder auf freien Positionen anbieten; Korbwurf- und Durchbruchsmöglichkeiten nutzen; zum Offensivrebound gehen / Rückraum sichern.

4.2 Fußball

- Aufwärmen:
 - Zupassen des Balles über verschiedene Distanzen in der 2er-Gruppe aus der Bewegung nach Ballkontrolle bzw. Direktspiel
- Spiel 5 gegen 5 (4 plus TH) auf 2 Tore

Beobachtungsinhalte:

- Techniken: Dribbling, Ballkontrolle, Passen, Torschuss
- Einzeltaktik Angriff: situationsgerechte Anwendung der Techniken im Spiel
- Einzeltaktik Abwehr: Zusammenspiel verhindern und Umschalten von Angriff auf Abwehr
- Anbieten und Freilaufen (Zusammenspiel)

Hinweis: Das Torhüterverhalten wird nicht beurteilt.

4.3 Handball

- Technisch-taktischer Grundlagen-Test:
 1. Passen im Lauf
 2. Fangen im Lauf
 3. Kreuzen
 4. Sprungwurf nach Kreuzen

Der Ablauf ist in 3er Gruppen 6 x zu durchlaufen, so dass jeder Prüfling je 2 x jede Position spielen muss.

- Spiel 7 gegen 7

Beobachtungsinhalte:

- Abwehr: Verhalten 1 : 1; Verhalten in den Abwehrformationen 6 : 0 oder 5 : 1
- Gegenstoß: Umschalten von Abwehr auf Angriff; Verhalten im direkten und einfachen Gegenstoß
- Angriff: Positionsspezifisches Verhalten in 3:3- oder 2:4-Angriffsformation, Wurfvarianten: Schlagwurf und Sprungwurf oder Fallwurf

4.4 Hockey

Spiel Mini-Hockey 3 gegen 3

Beobachtungsinhalte:

- Angriff: Freilaufverhalten, Entscheidungsverhalten (Abspiel / Dribbling) in einfachen Kombinationsspielabläufen mit den zugehörigen einfachen Fertigkeiten (Ballführung, Passen / Torschuss und Ballannahme).
- Abwehr: Gegner- und ballbezogenes Stellungsspiel in der Mann- / und Raumdeckung mit den zugehörigen einfachen Fertigkeiten Vorhand-/Rückhand-Herausspielen

4.5 Volleyball

Spiel 3 gegen 3

(Aufwärmen: Paarweises Einspielen senkrecht zum Netz, Einschlagen nach Zuspiel über das Netz, Aufschlag von unten)

Spielweise im Prüfungsspiel: Annahme des Aufschlags im Zweier- (geschlossenes Dreieck) oder Dreierriegel (offenes Dreieck).

Zweier-Annahmeriegel im geschlossenen Dreieck mit Zuspiel von Position III: Zwei Spieler sind zunächst Annahmespieler, ein Spieler steht als Zuspieler am Netz. Aus der Annahme entwickelt sich ein sogenannter positionsgebundener Angriffsaufbau, d.h. der erste Pass wird zum zentral am Netz auf Position III stehenden Zuspieler gespielt. Dieser spielt den Ball parallel zum Netz zu einem der beiden Annahmespieler, die sich nun als Angreifer anbieten, zu. Nach dem Angriff ziehen sich die beiden Annahmespieler zur Feldabwehr in den hinteren Teil des Feldes zurück, während der Zuspieler am Netz stehen bleibt und für die Abwehr kurzer Bälle bereitsteht. Das Spiel mit Einerblock durch den Zuspieler ist möglich, aber nicht zwingend notwendig.

Dreier-Annahmeriegel im offenen Dreieck: Alle drei Spieler sind zunächst Annahmespieler. Aus der Annahme entwickelt sich ein sogenannter situationsgebundener Angriffsaufbau, d.h. der erste Pass wird diagonal ans Netz gespielt und der Spieler, der günstig zum Ball steht, läuft ans Netz und wird Zuspieler. Er spielt den Ball parallel zum Netz zu und die beiden anderen Spieler bieten sich als Angreifer an. Nach dem Angriff ziehen sich alle drei Spieler wieder in den hinteren Teil des Feldes zurück, um den vom Gegner gespielten Ball abzuwehren.

Beobachtungsinhalte:

- Aufschlag: leicht anzunehmende Aufschläge von unten
- Annahme: situationsangemessen im oberen und unteren Zuspiel
- Angriffsaufbau/Zuspiel: im oberen und, wenn erforderlich, im unteren Zuspiel
- Angriff: als oberes Zuspiel im Sprung, Driveschlag oder frontaler Angriffsschlag
- Abwehr: situationsangemessen im oberen und unteren Zuspiel bzw. Abwehrbagger
- Das Stellen eines Blocks ist möglich, aber nicht zwingend notwendig – es kann auch ohne Block gespielt werden.

Beurteilt werden die Techniken und deren taktischer Einsatz hinsichtlich des:

- Ballverhaltens: Erfüllen technischer Kriterien sowie Durchführung eines geplanten Angriffsbaus mit drei Ballkontakten pro Spielfeldseite
- Partnerverhaltens: Nachweis von Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit
- Raumverhaltens: Verantwortung für einen zugewiesenen Raum übernehmen
- Gegnerverhaltens: Schwächen des Gegners erkennen und diese ausnutzen

Technische Kriterien:

- Bewegung zum Ball/richtige Grundstellung /Richtungsänderungen
- Körper-Ball-Verhältnis
- Impulsgebung (Einwirken auf den Ball)
- Trefffläche (Kontakt mit dem Ball)

5. RÜCKSCHLAGSPIELE

- Die Bewerberinnen und Bewerber können aus drei Rückschlagspielen dasjenige auswählen, das sie am besten beherrschen und in dem sie die beste Leistung zeigen können.
- Auch in den Rückschlagspielen wird grundsätzlich nach den internationalen Regeln gespielt. Die Überprüfung findet im Einzelspiel statt; allerdings werden diese Regeln ggfs. an die Größe der Plätze und Hallen sowie an die jeweilige Anzahl der Prüflinge angepasst; die Anpassungen werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

Als Beurteilungskriterien für die Rückschlagspiele gelten grundsätzlich:

- spielgerechte Anwendung der Grundtechniken
- situationsgerechtes Verhalten im Angriff
- situationsgerechtes Verhalten in der Abwehr
- regelgerechtes Spielverhalten

Darüber hinaus sind in jedem Rückschlagspiel die Prüfungs- und Beobachtungsinhalte detailliert aufgeführt.

Die Überprüfung im Rückschlagspiel ist bestanden, wenn alle Prüfungs- / Beobachtungsinhalte erfolgreich ausgeführt wurden. Jeder Prüfungs- / Beobachtungsinhalt kann zu einem Defizit führen.

5.1 Badminton

Spiel gegeneinander auf Zeit, ggfs. auf halbem Feld

Beobachtungsinhalte:

- Spielidee: Anwendung taktischer Fähigkeiten
Umsetzung des Wettkampfgedankens (u.a. mit gezielten Schlägen den Gegner aus der Spielfeldmitte treiben)
- Schlaghärte und -genauigkeit: Umsetzung der technischen Fertigkeiten
(Kann die Schlaghärte sinnvoll variiert werden? Können die Bälle zielgerichtet gespielt werden?)
- Lauftechnik: Raumaufteilung
(Liegt eine angemessene Lauftechnik vor, um frühzeitig eine günstige Schlagposition situationsgerecht einzunehmen?)
- Regeln: Beachtung der Badmintonregeln und der Zählweise

5.2 Tennis

Grundschläge: Vorhand und Rückhand von der Grundlinie

Ablauf: Mit einem vorgegebenen Partner soll 1 Ballwechsel mit 10 Ballkontakten pro Spieler gespielt werden. Innerhalb des Ballwechsels müssen von jedem Spieler mindestens 3 VH und 3 RH geschlagen werden. Das Prüfungspaar hat hierfür max. 5 Versuche.

Beobachtungsinhalte: Mitspielfähigkeit von der Grundlinie, Vorhand- und Rückhand-Technik in der Grobform

Aufschläge: Aufschlagtechnik von oben

Ablauf: Von 10 Aufschlägen (jeweils 5 von der Einstand- und der Vorteilseite) sollen 5 Aufschläge regelgerecht platziert werden, wobei der zweite Auftreffpunkt des Balles hinter der Grundlinie liegen muss. Jeder Prüfling hat 1x10 Aufschläge.

Beobachtungsinhalte: Kontrolle und Geschwindigkeit, Aufschlagtechnik in der Grobform

Wettkampf:

Ablauf: Regelgerechter Wettkampf nach Tie-Break-Zählweise.

Beobachtungsinhalte: Spiel gegeneinander, Regelfestigkeit

Hinweis: Im Winter und bei Unbespielbarkeit der Außenplätze wird u.U. mit 25%-druckreduzierten (Grün-Punkt-) Bällen gespielt.

5.3 Tischtennis

Die Überprüfung gliedert sich in vier Teilbereiche: 3 Übungen und ein freies Spiel.

In den Übungen hat der Prüfling jeweils die Aufgabe gegen einen vorgegebenen Partner den Ball möglichst im Spiel zu halten. Der Ball sollte dabei niedrig über das Netz gespielt werden und die Spielposition eher nah am Tisch sein. Die Dauer der Übungen beträgt jeweils circa drei Minuten.

▪ Übungen

1. Übung: Mit ausschließlich Vorhand-Schlägen über die Vorhand-Diagonale spielen (einschließlich Aufschlag)
2. Übung: Mit ausschließlich Rückhand-Schlägen über die Rückhand-Diagonale spielen (einschließlich Aufschlag)
3. Übung: Abwechselndes Spielen mit der Rückhand und Vorhand in der Rückhand-Diagonalen (Hinweis: erfordert ein Umlaufen/Umspringen nach jedem Ball!)

Beobachtungsinhalte

- Liegt ein situationsgerechter Schlageinsatz abhängig von der gegnerischen Schlagart vor? Erfolgt ein rechtzeitiges Erkennen der einzunehmenden eigenen Schlagposition (Reaktions- und Antizipationsfähigkeit)?
- Liegt eine angemessene Laufarbeit bei den erforderlich werdenden Positionswechseln vor (Bewegungsökonomie, Gleichgewichtsfähigkeit)?
- Werden ruhige, kontrollierte Schlagbewegungen ausgeführt?
- Kann der Ball bei den Übungen sicher im Spiel gehalten werden?

▪ Wettspiel (nach den aktuellen internationalen Tischtennisregeln)

Beobachtungsinhalte

- Wird der Wettkampfgedanke umgesetzt?
- Werden die Tischtennisregeln und die Zählweise berücksichtigt?

Hinweis: Tischtennisschläger sind mitzubringen.

6. AUSDAUER

Disziplinen (Zahl der Versuche)	Disziplin	Leistungsminimum	
		Frauen	Männer
2. Ausdauer (1)	2.000 m / 3.000 m	2.1 2.000 m: 10.00 min	2.2 3 000 m: 13.00 min